

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/462

Beiträge 2021 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 26 Abs. 1 Bst. b Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831) ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden «Budget 2021 – Soziale Sicherheit» vom 22. Juli 2020 hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass für 2021 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung mit Kosten von 8.0 Mio. Franken gerechnet werde.

Für die Einwohnergemeinden resultieren unter Anrechnung des Inkassos Alimentenbevorschussung (3.5 Mio. Franken) Kosten von 4.5 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2022 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto Alimentenbevorschussung

Fr. 4'500'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag 2021 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung beträgt 4'500'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Der Akontobeitrag ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über einen Kontokorrenten verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 20210 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.

- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, OCH, Admin (2021-012)
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen